

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>Gesetz über Naturschutz und Land- schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)</b> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).	<b>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</b> vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</b>
	§ 1    Regelungsgegenstand dieses Geset- zes
§ 1    Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	§ 1a    Begrenzung der Versiegelung von Böden; Förderung des Ökolandbaus (zu § 1 BNatSchG)
§ 2    Verwirklichung der Ziele	
§ 3    Zuständigkeiten, Aufgaben und Be- fugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden	§ 2    Aufgaben und Befugnisse der Natur- schutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)
§ 4    Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke	
§ 5    Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	§ 2a    Grünlandumbruchverbot (zu § 5 BNatSchG)
§ 6    Beobachtung von Natur und Land- schaft	§ 2b    Rote Listen (zu § 6 BNatSchG)
§ 7    Begriffsbestimmungen	
<b>Kapitel 2 Landschaftsplanung</b>	<b>Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung</b>
§ 8    Allgemeiner Grundsatz	
§ 9    Aufgaben und Inhalte der Land- schaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 10    Landschaftsprogramme und Land- schaftsrahmenpläne	§ 3    Landschaftsprogramm und Land- schaftsrahmenpläne (zu § 10 BNatSchG)
§ 11    Landschaftspläne und Grünordnungs- pläne	§ 4    Landschaftspläne und Grünord- nungspläne (zu § 11 BNatSchG)

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

§ 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung	
<b>Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>	<b>Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>
§ 13 Allgemeiner Grundsatz	
§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft	§ 5 Positivliste Landschaftselemente (zu § 14 BNatSchG)
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 6 Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG)
§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	
§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)
§ 18 Verhältnis zum Baurecht	
§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	
	<b>Vierter Abschnitt Ergänzende Vorschriften über den Bodenabbau</b>
	§ 8 Genehmigungsvorbehalt
	§ 9 Genehmigungsantrag
	§ 10 Genehmigung
	§ 11 Vorbescheid
	§ 12 Verpflichtung zum Abbau
	§ 13 Betriebsplanpflichtige Abbauten
<b>Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>	<b>Fünfter Abschnitt Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>
Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft	
§ 20 Allgemeine Grundsätze	§ 13a Biotopverbund (zu § 20 BNatSchG)
§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung	
§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft	§ 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)
	§ 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wieder-

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	herstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)
§ 23 Naturschutzgebiete	§ 16 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)
§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente	§ 17 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (zu § 24 BNatSchG)
§ 25 Biosphärenreservate	§ 18 Biosphärenreservate (zu § 25 BNatSchG)
§ 26 Landschaftsschutzgebiete	§ 19 Landschaftsschutzgebiete (zu § 26 BNatSchG)
§ 27 Naturparke	§ 20 Naturparke (zu § 27 BNatSchG)
§ 28 Naturdenkmäler	§ 21 Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)
	§ 23 Gemeingebrauch an Gewässern
§ 30 Gesetzlich geschützte Biotop	§ 24 Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 BNatSchG)
Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“	
§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“	
§ 32 Schutzgebiete	§ 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 BNatSchG)
	§ 25a Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften	
§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen	§ 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)
§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen	§ 27 Gentechnisch veränderte Organismen (zu § 35 BNatSchG)
§ 36 Pläne	§ 28 Pläne (zu § 36 BNatSchG)
<b>Kapitel 5</b> <b>Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop</b>	<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop</b>
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 37 Aufgaben des Artenschutzes	
§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Bio-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

topschutz	
Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz	
§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 40 Ausbringung von Pflanzen und Tieren	
§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten	
§ 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten	
§ 40c Genehmigungen	
§ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten	
§ 40e Managementmaßnahmen	
§ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen	
§ 42 Zoos	§ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG)
§ 43 Tiergehege	§ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)
Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz	
§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	
§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 45a Umgang mit dem Wolf	
§ 46 Nachweispflicht	
§ 47 Einziehung und Beschlagnahme	
Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen	
§ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	
§ 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten	
§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden	
§ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

Drittstaaten	
§ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden	
§ 51a Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union	
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen	
§ 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht	
§ 53 Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
Abschnitt 6 Ermächtigungen	
§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	
§ 55 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
<b>Kapitel 6 Meeresnaturschutz</b>	
§ 56 Geltungs- und Anwendungsbereich	
§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	
§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 58 Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
<b>Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft</b>	
§ 59 Betreten der freien Landschaft	
§ 60 Haftung	
§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

§ 62 Bereitstellen von Grundstücken	<b>Siebenter Abschnitt Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften</b>
	§ 31 Naturschutzbehörden
	§ 32 Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
	§ 33 Fachbehörde für Naturschutz
	§ 34 Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege
	§ 35 Landschaftswacht
	§ 36 Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu § 3 BNatSchG)
	§ 37 Schutz von Bezeichnungen
<b>Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen</b>	
§ 63 Mitwirkungsrechte	§ 38 Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)
§ 64 Rechtsbehelfe	
<b>Kapitel 9 Eigentumsbindung, Befreiungen</b>	<b>Achter Abschnitt Eigentumsbindung, Befreiungen</b>
§ 65 Duldungspflicht	§ 39 Betretensrecht (zu § 65 BNatSchG)
§ 66 Vorkaufsrecht	§ 40 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)
§ 67 Befreiungen	§ 41 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)
§ 68 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich	§ 42 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich (zu § 68 BNatSchG)
<b>Kapitel 10 Bußgeld- und Strafvorschriften</b>	<b>Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten</b>
§ 69 Bußgeldvorschriften	§ 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)
§ 70 Verwaltungsbehörde	
§ 71 Strafvorschriften	
§ 71a Strafvorschriften	
§ 72 Einziehung	§ 44 Einziehung (zu § 72 BNatSchG)
§ 73 Befugnisse der Zollbehörden	
<b>Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschrift</b>	<b>Zehnter Abschnitt Übergangs- und Überleitungsvorschriften</b>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

§ 74 Übergangs- und Überleitungsregelungen	§ 45 Übergangs- und Überleitungs Vorschriften
<b>Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</b>
	<b>§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes</b>
	<sup>1</sup> In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. <sup>2</sup> Die abweichenden Regelungen gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG).
<b>§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>	<b>§ 1a Begrenzung der Versiegelung von Böden; Förderung des Ökolandbaus (zu § 1 BNatSchG)</b>
(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	
(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem je-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>weiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,</li> <li>2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,</li> <li>3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</li> </ol>	
<p>(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</li> <li>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,</li> <li>3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Ge-</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. <sup>2</sup>Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.</p>



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>wässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</p> <p>4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,</p> <p>5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,</p> <p>6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.</p>	<p>(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 Prozent nach den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologi-</p>
---	---

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	sche/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 260 S. 25, Nr. L 262 S. 90, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 87 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.
<p>(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</li> <li>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</li> </ol>	
<p>(5) <sup>1</sup>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. <sup>2</sup>Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. <sup>3</sup>Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. <sup>4</sup>Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.</p>	
<p>(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Verwirklichung der Ziele</b></p>	
<p>(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.</p>	
<p>(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.</p>	
<p>(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen,</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.	
(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.	
(5) <sup>1</sup> Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ unterstützt. <sup>2</sup> Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt.	
(6) <sup>1</sup> Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. <sup>2</sup> Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft.	
<b>§ 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden</b>	<b>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)</b>
(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind	(1) <sup>1</sup> Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder</p> <p>2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigkeiten zugewiesen werden.</p>	
<p>(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><sup>2</sup>Ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts. <sup>3</sup>Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.</p>
	<p>(2) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für solche nach § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt im Übrigen das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. <sup>2</sup>Eine grundstücksbezogene Anordnung der Naturschutzbehörde an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.</p>
<p>(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen.<sup>1</sup>  <sup>2</sup>Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.</p>	
<p>(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen.</p>	
<p>(7) Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben durch Landesrecht übertragen worden sind.</p>	
<p><b>§ 4</b>  <b>Funktionssicherung bei Flächen</b>  <b>für öffentliche Zwecke</b></p>	
<p><sup>1</sup>Bei Maßnahmen des Naturschutzes und</p>	

<sup>1</sup> Siehe auch § 36 NAGBNatSchG.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,</li> <li>2. der Bundespolizei,</li> <li>3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,</li> <li>4. der See- oder Binnenschifffahrt,</li> <li>5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,</li> <li>6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder</li> <li>7. der Telekommunikation</li> </ol> <p>dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.</p>	
<b>§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft</b>	<b>§ 2a Grünlandumbruchverbot (zu § 5 BNatSchG)</b>
<p>(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewähr-</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>leistet werden;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;</li> <li>3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;</li> <li>4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;</li> <li>5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;</li> <li>6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; es sind eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zu führen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. (1) Grünland ist eine Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) oder</li> <li>2. die brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefähr-</p>
---	---



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>deten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland im Sinne des Absatzes 1 umzubrechen.<sup>2</sup>Nicht als Grünlandumbruch im Sinne des Satzes 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>Zur Ausübung einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 2 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. <sup>2</sup>Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden, wenn nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden. <sup>3</sup>Ist auf einer Fläche eine Grünlanderneuerung erfolgt, so ist eine erneute Grünlanderneuerung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren zulässig. <sup>4</sup>Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. <sup>5</sup>Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat. <sup>6</sup>Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<sup>2</sup> Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit dem Naturschutzrecht, so kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.
(3) <sup>1</sup> Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. <sup>2</sup> Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.	
(4) <sup>1</sup> Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. <sup>2</sup> Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. <sup>3</sup> Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.	
<b>§ 6 Beobachtung von Natur und Landschaft</b>	<b>§ 2b Rote Listen (zu § 6 BNatSchG)</b>
(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	
(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.	Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.
(3) Die Beobachtung umfasst insbeson-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>dere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,</li> <li>2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen,</li> <li>3. den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale,</li> <li>4. das Vorkommen invasiver Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom</li> </ol>	
---	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

4.11.2014, S. 35).	
(4) <sup>1</sup> Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen sich bei der Beobachtung. <sup>2</sup> Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.	
(5) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.	
(6) Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.	
<b>§ 7</b> <b>Begriffsbestimmungen</b>	
(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: 1. biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen; 2. Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen; 3. Erholung natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; 4. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraum-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>typen;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;</li> <li>6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;</li> <li>7. Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;</li> <li>8. Natura 2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;</li> <li>9. Erhaltungsziele Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;</li> <li>10. günstiger Erhaltungszustand Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April</li> </ol>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L. 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.</p>	
<p>(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. Tiere</p> <p>a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,</p> <p>b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,</p> <p>c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und</p> <p>d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;</p> <p>2. Pflanzen</p> <p>a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,</p> <p>b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,</p> <p>c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und</p> <p>d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;</p> <p>als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;</p> <p>3. Art</p> <p>jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>4. Biotop Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;</p> <p>5. Lebensstätte regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;</p> <p>6. Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;</p> <p>7. (aufgehoben)</p> <p>8. (aufgehoben)</p> <p>9. invasive Art eine invasive gebietsfremde Art im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014</p> <p>a) die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt ist,</p> <p>b) für die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 oder für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Kraft sind, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nach den genannten Rechtsvorschriften anwendbar ist oder</p> <p>c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 aufgeführt ist;</p> <p>10. Arten von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>11. prioritäre Arten die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>12. europäische Vogelarten in Europa natürlich vorkommende Vo-</p>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>gelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;</p> <p>13. besonders geschützte Arten</p> <p>a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,</p> <p>b) nicht unter Buchstabe a fallende</p> <p>aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</p> <p>bb) europäische Vogelarten,</p> <p>c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;</p> <p>14. streng geschützte Arten</p> <p>besonders geschützte Arten, die</p> <p>a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,</p> <p>b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,</p> <p>c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;</p> <p>15. gezüchtete Tiere</p> <p>Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind;</p> <p>16. künstlich vermehrte Pflanzen</p> <p>Pflanzen, die aus Samen, Gewebekultu-</p>	
--	--



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG <u>Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird</u>
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>ren, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind;</p> <p>17. Anbieten Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen;</p> <p>18. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;</p> <p>19. rechtmäßig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773, 777) - Washingtoner Artenschutzübereinkommen - im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit;</p> <p>20. Mitgliedstaat ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;</p> <p>21. Drittstaat ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.</p>	
<p>(3) Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verordnung (EG) Nr. 338/97,</li> <li>2. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1),</p> <p>3. Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG,</p> <p>4. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobber und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist,</p> <p>oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind die Anhänge jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.</p>	
<p>(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Wenn besonders geschützte Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die streng geschützten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.</p>	
<p><b>Kapitel 2</b> <b>Landschaftsplanung</b></p>	<p>Zweiter Abschnitt <b>Landschaftsplanung</b></p>
<p><b>§ 8</b> <b>Allgemeiner Grundsatz</b></p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG <u>Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird</u>
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. <sup>2</sup>Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Pläne sollen Angaben enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,</li> <li>2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,</li> <li>3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,</p> <p>4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,</p> <p>b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,</p> <p>c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,</p> <p>d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,</p> <p>e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,</p> <p>g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.</p> <p><sup>2</sup>Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht</p>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>zu nehmen. <sup>3</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regeln.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. <sup>2</sup>Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. <sup>3</sup>Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p>	
<p><b>§ 10</b> <b>Landschaftsprogramme und</b> <b>Landschaftsrahmenpläne</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Landschaftsprogramm und</b> <b>Landschaftsrahmenpläne</b> <b>(zu § 10 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p><sup>2</sup>Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. <sup>2</sup>Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.</p>	
<p>(3) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.</p>	
<p>(4) Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht.</p>	<p>(1) Für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans ist die Naturschutzbehörde zuständig. <sup>2</sup>Jedermann kann den Landschaftsrahmenplan bei der Naturschutzbehörde einsehen und gegen Kostenerstattung Abdrucke verlangen.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Landschaftspläne und</b> <b>Grünordnungspläne</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Landschaftspläne und</b> <b>Grünordnungspläne</b> <b>(zu § 11 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. <sup>2</sup>Die Ziele der</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. <sup>4</sup>Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. <sup>2</sup>Grünordnungspläne können aufgestellt werden.</p>	
<p>(3) Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.</p>	
<p>(4) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.</p>	
<p>(5) Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung richten sich nach Landesrecht.</p>	<p>Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen ist die Gemeinde zuständig.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>§ 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung</b>	
<sup>1</sup> Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 für Gebiete, die an andere Länder angrenzen, sind deren entsprechende Programme und Pläne zu berücksichtigen. <sup>2</sup> Soweit dies erforderlich ist, stimmen sich die Länder untereinander ab.	
<b>Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>	<b>Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>
<b>§ 13 Allgemeiner Grundsatz</b>	
<sup>1</sup> Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. <sup>2</sup> Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.	
<b>§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	<b>§ 5 Positivliste Landschaftselemente (zu § 14 BNatSchG)</b>
(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.	Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt in der Regel vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Alleen und Baumreihen,</li> <li>2. naturnahe Feldgehölze oder</li> <li>3. sonstige Feldhecken</li> </ul> beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden.
(2) <sup>1</sup> Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. <sup>2</sup> Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Ge-	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>setzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>	
<p>(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,</li> <li>2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.</li> </ol>	
<p><b>§ 15</b> <b>Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. <sup>2</sup>Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. <sup>3</sup>Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG <u>Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird</u>
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). <sup>2</sup>Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. <sup>3</sup>Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. <sup>4</sup>Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. <sup>5</sup>Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Le-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>bensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. <sup>2</sup>Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. <sup>3</sup>Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	
<p>(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. <sup>3</sup>Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksich-</p>	<p><u>(1) <sup>1</sup>Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung abweichend</u></p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p><b>tigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.</b> <sup>4</sup>Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. <sup>5</sup>Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. <sup>6</sup>Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>7</sup><b>Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.</b></p>	<p><u>von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben Prozent der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.</u></p> <p><sup>2</sup><u>Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG kann die Ersatzzahlung auch für Festlegungen und Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.</u></p>
<p>(7) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,</li> <li>2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.</p>	<p><u>(2) § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung.</u></p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(8) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sowie zur Kompensation von Eingriffen im Sinne von Absatz 7 Satz 1 zu regeln, soweit die Verordnung und Vorschriften dieses Kapitels ausschließlich durch die Bundesverwaltung, insbesondere bundeseigene Verwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, ausgeführt werden. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung ist bis zum 1. März 2020 dem Bundestag zuzuleiten. <sup>3</sup>Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. <sup>4</sup>Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugeleitet. <sup>5</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. <sup>6</sup>Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verkündung zugeleitet. <sup>7</sup>Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<b>§ 16</b> <b>Bevorratung von</b> <b>Kompensationsmaßnahmen</b>	
(1) <sup>1</sup> Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,</li> <li>2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,</li> <li>3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,</li> <li>4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und</li> <li>5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht. <sup>2</sup>Im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels richtet sich die Bevorratung nach § 56a.</p>	
<b>§ 17</b>	<b>§ 7</b>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>Verfahren (zu § 17 BNatSchG)</b>
<p>(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.</p>	
<p>(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. <sup>4</sup>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Vom Verursacher eines Eingriffs sind</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie</li> <li>2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. <sup>4</sup>Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. <sup>5</sup>Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232</p>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.	
(6) <sup>1</sup> Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. <sup>2</sup> Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.	(1) Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.
	(2) <sup>1</sup> Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf Flächen bezogenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen und</li> <li>2. die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ notwendigen Maßnahmen.</li> </ol> <sup>2</sup> Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behörde, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist, zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 1 Nr. 1 und</li> <li>2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2</li> </ol> der Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben. <sup>3</sup> Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 1 und der Übermittlung nach Satz 2 einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.
(7) <sup>1</sup> Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachge-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

rechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. <sup>2</sup> Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.	
(8) <sup>1</sup> Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen. <sup>2</sup> Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. <sup>3</sup> § 19 Absatz 4 ist zu beachten.	
(9) <sup>1</sup> Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup> Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. <sup>3</sup> Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.	
(10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.	
(11) <sup>1</sup> Die Landesregierungen <sup>2</sup> werden	(3) <sup>1</sup> Die Naturschutzbehörde lässt die

<sup>2</sup> Die Ermächtigung nach § 17 Abs. 11 S. 1 wurde subdelegiert auf MU (§ 6 Nr. 1 Subdelegationsverordnung).

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

ermächtigt, durch <b>Rechtsverordnung</b> <sup>3</sup> das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. <sup>2</sup> Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat. <sup>2</sup> Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.
	(4) <sup>1</sup> Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. <sup>2</sup> Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. <sup>3</sup> Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen. <sup>4</sup> Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden vorgenommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.
	(5) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.
	(6) <sup>1</sup> Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. <sup>2</sup> Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.
<b>§ 18</b> <b>Verhältnis zum Baurecht</b>	
(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bau-	

<sup>3</sup> Abweichend statt durch Rechtsverordnung wird Näheres durch § 7 Abs. 1 bis 6 NAGBNatSchG geregelt.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>leitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. <sup>2</sup>Außert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. <sup>3</sup>Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. <sup>3</sup>Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.</p>	
<p><b>§ 19</b> <b>Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.</p>	
<p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG</li> </ol> <p>aufgeführt sind.</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol>	
<p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. <sup>2</sup>Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,</li> <li>2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.</p>	
	<p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Ergänzende Vorschriften über den</b> <b>Bodenabbau</b></p>
	<p><b>§ 8</b> <b>Genehmigungsvorbehalt</b></p>
	<p>Bodenschätze wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Moor oder Steine dürfen, wenn die abzubauen Fläche größer als 30 m<sup>2</sup> ist, nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde abgebaut werden.</p>
	<p><b>§ 9</b> <b>Genehmigungsantrag</b></p>
	<p>Dem Antrag auf eine Genehmigung nach § 8 sind eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen sowie ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan beizufügen, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus,</li> <li>2. durchgeführte Untersuchungen,</li> <li>3. die Art und Weise des Abbaus,</li> <li>4. die Nebenanlagen,</li> <li>5. die Nutzung der für den Abbau und die Nebenanlagen in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau,</li> <li>6. die Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen,</li> </ol>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>7. soweit erforderlich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</p> <p>8. die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</p> <p>9. ein Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>
	<b>§ 10 Genehmigung</b>
	<p>(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. <sup>2</sup>Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Äußert sich zum Genehmigungsantrag eine Behörde, die anzuhören ist, nicht innerhalb von einem Monat nach Anforderung der Stellungnahme oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist bis zu einem Monat für ihre Stellungnahme, so ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den von dieser Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht. <sup>2</sup>Bedarf die Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens einer anderen Behörde, so gelten diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 als erteilt.</p>
	<p>(3) Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind oder die Ersatzzahlung geleistet ist.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. <sup>2</sup>Sie ist dem Antragsteller und dem Eigentümer sowie einem Nießbraucher oder Erbbauberechtigten zuzustellen. <sup>3</sup>Sie wirkt für und gegen die in Satz 2 Genannten und deren Rechtsnachfolger.</p>



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	(5) <sup>1</sup> Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. <sup>2</sup> Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
	<b>§ 11 Vorbescheid</b>
	<sup>1</sup> Über einzelne Fragen, über die in dem Genehmigungsverfahren nach den §§ 8 bis 10 zu entscheiden wäre, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid entscheiden. <sup>2</sup> Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung die Genehmigung beantragt wird. <sup>3</sup> Wird der Vorbescheid angefochten, beginnt die Frist mit der rechtskräftigen Entscheidung. <sup>4</sup> Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
	<b>§ 12 Verpflichtung zum Abbau</b>
	(1) Verbleiben inmitten eines größeren Gebietes, das abgebaut ist oder mit dessen Abbau sich die Eigentümer, Nießbraucher oder Erbbauberechtigten einverstanden erklärt haben, oder daran unmittelbar angrenzend abbauwürdige Restflächen, so kann die Naturschutzbehörde anordnen, dass die Restflächen ebenfalls abgebaut werden.
	(2) <sup>1</sup> Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dadurch die spätere Nutzbarkeit des ganzen Gebietes oder das Landschaftsbild erheblich verbessert wird oder ein öffentliches Interesse an der möglichst vollständigen Ausnutzung des Rohstoffvorkommens besteht. <sup>2</sup> Der Abbau der Restflächen muss den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten bei angemessener Würdigung ihrer Belange zuzumuten sein. <sup>3</sup> Der Abbau darf nicht für Wohngrundstücke und solche Grundstücke angeordnet wer-

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	den, auf die der Berechtigte für die Ausübung seines Berufes angewiesen ist.
	(3) <sup>1</sup> Wird der Abbau einer Restfläche angeordnet, so ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten Gelegenheit zu geben, die Fläche selbst abzubauen zu lassen. <sup>2</sup> Unterlässt er dies, so kann die Naturschutzbehörde die Fläche abbauen lassen.
	(4) Die Naturschutzbehörde kann die Genehmigung von Abbauten in einem Gebiet nach Absatz 1 davon abhängig machen, dass der Antragsteller sich verpflichtet, einen nach Absatz 1 angeordneten Abbau von Restflächen zu angemessenen Bedingungen durchzuführen.
	(5) <sup>1</sup> Soweit einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten infolge einer Anordnung nach Absatz 1 wirtschaftliche Nachteile entstehen, ist er angemessen zu entschädigen. <sup>2</sup> § 68 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
	<b>§ 13</b> <b>Betriebsplanpflichtige Abbauten</b>
	Die §§ 8 bis 12 gelten nicht für Abbauvorhaben, die nach den bergrechtlichen Vorschriften eines zugelassenen Betriebsplans bedürfen.
<b>Kapitel 4</b> <b>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>	<b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>
<b>Abschnitt 1</b> <b>Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	
<b>§ 20</b> <b>Allgemeine Grundsätze</b>	<b>§ 13a</b> <b>Biotopverbund</b> <b>(zu § 20 BNatSchG)</b>
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.	<sup>1</sup> Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund 1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen. <sup>2</sup> Er ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen.
(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark, 6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.	
(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.	
<b>§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. <sup>2</sup> Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.	
(2) <sup>1</sup> Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. <sup>2</sup> Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.	
(3) <sup>1</sup> Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. <sup>2</sup> Bestandteile des Biotopverbunds sind 1. Nationalparke und Nationale Naturmo-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>numente, 2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.</p>	
<p>(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. <sup>2</sup>Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p>	
<p>(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).</p>	
<b>§ 22</b>	<b>§ 14 Erklärung zum geschützten Teil</b>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft</b>	<b>von Natur und Landschaft (zu § 22 BNatSchG)</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. <sup>2</sup>Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. <sup>3</sup>Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. <sup>2</sup>Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.</p>	<p>(1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.</p>
	<p>(3) Von einer Auslegung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten ange-</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>hört werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. <sup>2</sup>Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. <sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. <sup>4</sup>Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. <sup>5</sup>Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. <sup>6</sup>Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. <sup>7</sup>Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht, im Niedersächsischen Ministerialblatt. <sup>8</sup>Für eine nach dem 31. Dezember 2020 ausgefertigte Verordnung ist die auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens fortgeschriebene Begründung zur Einsichtnahme vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Absätze 1 bis 3,</li> <li>2. Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.</li> </ol>
	<p>(6) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 1 bis 5 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. <sup>2</sup>Dies</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.
	(7) Eine Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung oder Satzung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde oder Gemeinde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.
(3) <sup>1</sup> Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. <sup>2</sup> Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. <sup>3</sup> In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. <sup>4</sup> Die einstweilige Sicherstellung ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind. <sup>5</sup> Absatz 2 gilt entsprechend.	(8) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BNatSchG können 1. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung der Naturschutzbehörde und 2. Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG entsprechend § 22 Abs. 1 einstweilig sichergestellt werden; für einzelne Grundstücke genügt ein Verwaltungsakt. <sup>2</sup> Für einstweilige Sicherstellungen sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten zuständig; sie haben die Vertretungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup> Absatz 4 gilt entsprechend, für die einstweilige Sicherstellung nach Satz 1 Nr. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.
(4) <sup>1</sup> Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen <sup>4</sup> . <sup>2</sup> Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.	(9) <sup>1</sup> Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich. <sup>2</sup> Die Ge-

<sup>4</sup> Abweichung siehe § 14 Abs. 10 Satz 2 NAGBNatSchG

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	meinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. <sup>3</sup> Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen.
	(10) <sup>1</sup> Die Naturschutzbehörde kennzeichnet die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 26 und 28 BNatSchG. <u><sup>2</sup>Die Kennzeichnungspflicht gilt abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und nicht für geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 22.</u>
(5) Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.	
	(11) <sup>1</sup> Als „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“, „Biosphärenreservat“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ oder „Naturdenkmal“ dürfen Teile von Natur und Landschaft nur bezeichnet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu erklärt worden sind. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für ein Gebiet, das die UNESCO als „Biosphärenreservat“ anerkannt hat. <sup>3</sup> Bezeichnungen, die den genannten zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.
	<b>§ 15</b> <b>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b> <b>(zu § 22 BNatSchG)</b>
	(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.
	(2) <sup>1</sup> In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestimmte oder auf Grund einer solchen Erklärung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. <sup>2</sup> Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.
	(3) Kosten aus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder</li> <li>2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten,</li> </ol> trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.
	(4) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.
<b>§ 23 Naturschutzgebiete</b>	<b>§ 16 Naturschutzgebiete (zu § 23 BNatSchG)</b>
(1) Naturschutzgebiete sind rechtsver-	(1) Die Naturschutzbehörde kann Gebiete

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>bindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.</li> </ol>	<p>im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. <sup>2</sup>Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. <sup>2</sup>Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>
<p>(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.</p>	
<p><b>§ 24</b> <b>Nationalparke,</b> <b>Nationale Naturmonumente</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Nationalparke,</b> <b>Nationale Naturmonumente</b> <b>(zu § 24 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,</li> <li>2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und</li> <li>3. sich in einem überwiegenden Teil ihres</li> </ol>	<p>(1) Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.	
(2) <sup>1</sup> Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. <sup>2</sup> Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.	
(3) <sup>1</sup> Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. <sup>2</sup> In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.	
(4) <sup>1</sup> Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. <sup>2</sup> Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.	(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 24 Abs. 4 BNatSchG durch Verordnung als Nationales Naturmonument festsetzen.
<b>§ 25</b> <b>Biosphärenreservate</b>	<b>§ 18</b> <b>Biosphärenreservate</b> <b>(zu § 25 BNatSchG)</b>
(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete	Gebiete im Sinne von § 25 Abs. 1 BNatSchG können nur durch Gesetz als Bi-

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>te, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,</li> <li>2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,</li> <li>3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und</li> <li>4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.</li> </ol>	<p>osphärenreservat festgesetzt werden.</p>
<p>(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.</p>	
<p>(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.</p>	
<p>(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.</p>	
<p><b>§ 26</b> <b>Landschaftsschutzgebiete</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Landschaftsschutzgebiete</b> <b>(zu § 26 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p>	<p>Die Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</li> <li>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</li> </ol>	
<p>(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	
<b>§ 27 Naturparke</b>	<b>§ 20 Naturparke (zu § 27 BNatSchG)</b>
<p>(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. großräumig sind,</li> <li>2. <b>überwiegend</b> Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,</li> <li>3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,</li> <li>4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,</li> <li>5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung ange-</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 27 Abs. 1 BNatSchG zum Naturpark erklären. <u><sup>2</sup>Abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG muss der Naturpark großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen.</u> <sup>3</sup>Ergänzend zu den in § 27 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen muss der Naturpark einen Träger haben, der diesen zweckentsprechend entwickelt und pflegt.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

strebt wird und 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.	
(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.	(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist einschließlich einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 100 000 oder einem genaueren Maßstab sowie der Angabe des Trägers im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.
(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.	
<b>§ 28 Naturdenkmäler</b>	<b>§ 21 Naturdenkmäler (zu § 28 BNatSchG)</b>
(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.	(1) Die Naturschutzbehörde kann Einzelschöpfungen und Flächen im Sinne von § 28 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturdenkmal festsetzen.
(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen <b>verboten</b> .	(2) <u><sup>1</sup>Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG nicht verboten.</u> <sup>2</sup> Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
	(3) <sup>1</sup> Wer einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, hat

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. <sup>2</sup>Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, sowie der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks. <sup>3</sup>Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. <sup>4</sup>Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit. <sup>5</sup>Der Fund und die Fundstelle sind unverändert zu lassen, bis die Naturschutzbehörde entschieden hat, ob der Fund geschützt (§ 22 Abs. 1 oder 3 BNatSchG) oder freigegeben werden soll. <sup>6</sup>Ist sie bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.</p>
<b>§ 29</b> <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	<b>§ 22</b> <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> <b>(zu § 29 BNatSchG)</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,</li> <li>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder</li> <li>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,</li> <li>2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung</li> </ol> <p>als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. <sup>3</sup>Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(2) <sup>1</sup>Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. <sup>2</sup>Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend. <sup>2</sup>Ist die Geldersatzleistung in einer Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, vorgesehen, so steht sie abweichend von Satz 1 der Gemeinde zu.</p>
	<p>(2a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bestimmten Gebote und Verbote und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in der Satzung vorgesehenen Verpflichtung sicher.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. <sup>2</sup>Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. <sup>3</sup>Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. <sup>4</sup>Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht</p>



BNatSchG	NAGBNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,</li> <li>2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,</li> <li>3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,</li> <li>4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie</li> <li>5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite.</li> </ol> <p><sup>5</sup>Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. <sup>6</sup>Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. <sup>7</sup>Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. <sup>8</sup>Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. <sup>9</sup>Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist.</p>
(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

unberührt.	<b>§ 23</b> <b>Gemeingebrauch an Gewässern</b>
	Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in einer Festsetzung nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes) getroffen werden.
<b>§ 30</b> <b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>	<b>§ 24</b> <b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> <b>(zu § 30 BNatSchG)</b>
(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).	
(2) <sup>1</sup> Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind <b>verboten</b> : 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder,	<u>(1) § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die</u> <u>1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder</u> <u>2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.</u>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,</p> <p>5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,</p> <p>6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. <sup>3</sup>Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.</p>	<p>(2) Gesetzlich geschützte Biotope sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland,</li> <li>2. Bergwiesen,</li> <li>3. mesophiles Grünland,</li> <li>4. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2 500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und</li> <li>5. Erdfälle.</li> </ol>
<p>(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Be-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>freierung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. <sup>2</sup>Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.</p>	
<p>(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.</p>	
<p>(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Eintragung gesetzlich geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; § 22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.
(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.	
<b>Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“</b>	
<b>§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“</b>	
Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.	
<b>§ 32 Schutzgebiete</b>	<b>§ 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 BNatSchG)</b>
(1) <sup>1</sup> Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. <sup>2</sup> Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit her. <sup>3</sup> Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. <sup>4</sup> Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6	<sup>1</sup> Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. <sup>2</sup> Soll die Auswahl eines Gebietes aufgehoben werden oder ist ein Gebiet aufgrund einer Entscheidung der nach § 26 Satz 1 für Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde auszuwählen, so ist für die Auswahl abweichend von Satz 1 die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.</p>	<p><sup>3</sup>Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. <sup>2</sup>Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. <sup>3</sup>Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. <sup>4</sup>Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.</p>	
<p>(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.</p>	
	<b>§ 25a</b> <b>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>
	<p>(1) Innerhalb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Naturschutzgebieten und</li> <li>2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind,</li> </ol> <p>ist auf Dauergrünland gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. EU Nr. L 309 S. 71; 2010 Nr. L 161, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), in der jeweils geltenden Fassung verboten.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.</li> </ol>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind oder</p> <p>2. wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannt gegebene Schadschwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,</p> <p>soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Steht die beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit Naturschutzrecht, so kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. <sup>4</sup>Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p>
	(3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.
	(4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
<b>§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften</b>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(1) <sup>1</sup>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. <sup>2</sup>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.</p> <p>(1a) <sup>1</sup>In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,</li> <li>2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>§ 34 findet insoweit keine Anwendung.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. <sup>2</sup>Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.</p>	
<p><b>§ 34</b> <b>Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen</b></p>	<p><b>§ 26</b> <b>Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Pro-</p>	<p><sup>1</sup>Über die Verträglichkeit von Projekten im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, die nicht unter § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit sol-</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>jekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. <sup>2</sup>Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. <sup>3</sup>Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>cher Projekte nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG und über Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Träger des Projektes aufzuerlegen. <sup>3</sup>Für Maßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen.</p>
<p>(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und</li> <li>2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.</li> </ol>	
<p>(4) <sup>1</sup>Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen.</p>	<p><sup>4</sup>Die Unterrichtung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt über die jeweilige oberste Landesbehörde.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. <sup>3</sup>Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. <sup>4</sup>Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. <sup>5</sup>Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzu-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

wenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.	
(7) <sup>1</sup> Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. <sup>2</sup> Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.	
(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.	
<b>§ 35</b> <b>Gentechnisch veränderte Organismen</b>	<b>§ 27</b> <b>Gentechnisch veränderte Organismen</b> <b>(zu § 35 BNatSchG)</b>
Auf 1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und 2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswir-	Über die Verträglichkeit im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 BNatSchG entscheidet, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Behörde, die die Freisetzung oder Nutzung zulässt, der die Freisetzung oder Nutzung anzuzeigen ist oder die die Freisetzung oder Nutzung selbst durchführt.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>kungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p>	
<b>§ 36 Pläne</b>	<b>§ 28 Pläne (zu § 36 BNatSchG)</b>
<p><sup>1</sup>Auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie</li> <li>Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind</li> </ol> <p>ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p><sup>2</sup>Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.</p>	<p>Für die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 36 BNatSchG gilt § 26 entsprechend.</p>
<b>Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope</b>	<b>Sechster Abschnitt Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope</b>
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</b>	
<b>§ 37 Aufgaben des Artenschutzes</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. <sup>2</sup>Der Artenschutz umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedin-</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>gungen,</p> <p>2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie</p> <p>3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. <sup>2</sup>Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagd ausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.</p>	
<p><b>§ 38</b> <b>Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz</b></p>	
<p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 erstellen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Beobachtung nach § 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und verwirklichen sie.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist, ergreifen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>und der Länder wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen oder stellen Artenhilfsprogramme auf.  <sup>2</sup>Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten haben.</p>	
<p>(3) Die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Artikels 18 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 10 der Richtlinie 2009/147/EG werden gefördert.</p>	
<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Allgemeiner Artenschutz</b></p>	
<p><b>§ 39</b> <b>Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,</li> <li>2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,</li> <li>3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</li> </ol>	
<p>(2) <sup>1</sup>Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.</p>	
<p>(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,</li> <li>2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des</li> </ol>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,</p> <p>3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,</p> <p>4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für</p> <p>1. behördlich angeordnete Maßnahmen,</p> <p>2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie</p> <p style="margin-left: 20px;">a) behördlich durchgeführt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) behördlich zugelassen sind oder</p> <p style="margin-left: 20px;">c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,</p> <p>3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,</p> <p>4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.</p> <p><sup>3</sup>Die Landesregierungen<sup>5</sup> werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen zu verschieben. <sup>4</sup>Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	
---	--

<sup>5</sup> Die Ermächtigung nach § 39 Abs. 5 S. 3 wurde subdelegiert auf MU (§ 6 Nr. 1 Subdelegationsverordnung).

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.</p>	
<p>(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 40</b> <b>Ausbringen von Pflanzen und Tieren</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. <sup>4</sup>Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>2. der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommen oder vorkamen,</li> <li>b) anderer Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtig</li> </ol> </li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>sichtigt sind,</p> <p>3. das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam,</p> <p>4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.</p> <p><sup>5</sup>Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind zu beachten.</p>	
<p>(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.</p>	
<p>(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.</p>	
<p><b>§ 40a</b> <b>Maßnahmen gegen invasive Arten</b></p>	
<p>(1)<sup>1</sup>Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um</p> <p>1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um</p> <p>2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu mini-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>mieren.</p> <p><sup>2</sup>Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz jagdlicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnigte Interessen durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup>Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betreffen, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden festgelegt.</p> <p><sup>5</sup>Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz fischereilicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnigte Interessen durchzuführen.</p> <p><sup>6</sup>Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 bis 5 nicht.</p>	
<p>(2) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, eine Untersuchung von Gegenständen, Substraten, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann gegenüber demjenigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat, deren Besei-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>tigung und dafür bestimmte Verfahren anordnen, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist. <sup>2</sup>Eigentümer von Grundstücken und anderen in Absatz 2 genannten Sachen sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden.</p>	
<p>(4)<sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver Arten beseitigen oder durch Beauftragte beseitigen lassen, wenn eine Beseitigung durch die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. <sup>2</sup>Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten können den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen auferlegt werden.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Steht ein Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand, soll der Eigentümer die von der zuständigen Behörde festgelegten Beseitigungsmaßnahmen nach Artikel 17 oder Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in besonderer Weise berücksichtigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück im Eigentum eines privatrechtlich organisierten Unternehmens steht, an dem mehrheitlich eine Gebietskörperschaft Anteile hält.</p>	
<p>(6) Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung einer Verbreitung invasiver Arten durch Seeschiffe richten sich nach dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt sowie den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.</p>	
<p><b>§ 40b</b> <b>Nachweispflicht und Einziehung</b> <b>bei invasiven Arten</b></p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p><sup>1</sup>Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. <sup>2</sup>Beruft sich die Person auf die Übergangsbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. <sup>3</sup>§ 47 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 40c</b> <b>Genehmigungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Abweichend von den Verboten des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, und g der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bedürfen die Forschung an und Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorliegen. <sup>3</sup>Eine Genehmigung ist für Bestände invasiver Tierarten nicht erforderlich, die vor dem 3. August 2016 gehalten wurden, sich unter Verschluss befinden und in denen keine Vermehrung stattfindet.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die wissenschaftliche Herstellung und die anschließende medizinische Verwendung von Produkten, die aus invasiven Arten hervorgegangen sind, wenn die Verwendung der Produkte unvermeidbar ist, um Fortschritte für die menschliche Gesundheit zu erzielen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Für andere Tätigkeiten kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Genehmigung nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erteilt werden. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde reicht den Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungssystem nach Artikel 9 Absatz 2 der</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Kommission ein. <sup>3</sup>Eine Zulassung durch die Kommission ist nicht erforderlich, wenn Beschränkungen einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 betroffen sind.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. <sup>2</sup>Im Falle des Absatzes 3 sind die in Satz 1 genannten Unterlagen der zuständigen Behörde auch als elektronisches Dokument zu übermitteln.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn unvorhergesehene Ereignisse mit einer nachteiligen Auswirkung auf die biologische Vielfalt oder damit verbundene Ökosystemdienstleistungen eintreten. <sup>2</sup>Der Widerruf ist wissenschaftlich zu begründen; sind die wissenschaftlichen Angaben nicht ausreichend, erfolgt der Widerruf unter Anwendung des Vorsorgeprinzips.</p>	
<p><b>§ 40d</b> <b>Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschließt nach Anhörung der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft einen Aktionsplan nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu den Einbringungs- und Ausbreitungspfaden invasiver Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für invasive Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b, soweit die Kommission insoweit in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 eine Anwendung des Artikels 13 vorsieht, sowie für invasive Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 aufgeführt</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

sind.	
(2) Der Aktionsplan ist mindestens alle sechs Jahre zu überarbeiten.	
(3) <sup>1</sup> Anstatt eines Aktionsplans können auch mehrere Aktionspläne für verschiedene Einbringungs- und Ausbreitungspfade invasiver Arten beschlossen werden. <sup>2</sup> Für diese Aktionspläne gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	
<b>§ 40e Managementmaßnahmen</b>	
(1) <sup>1</sup> Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden legen nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Managementmaßnahmen fest. <sup>2</sup> Sie stimmen die Maßnahmen nach Satz 1 sowohl untereinander als auch, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ab. <sup>3</sup> Die Abstimmung mit Behörden anderer Mitgliedsstaaten erfolgt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.	
(2) Soweit die Managementmaßnahmen invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt; soweit dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betroffen sind, im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden.	
<b>§ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	
(1) Bei der Aufstellung von Aktionsplä-	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

nen gemäß § 40d und der Festlegung von Managementmaßnahmen gemäß § 40e ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.	
(2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berücksichtigen.	
(3) <sup>1</sup> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeiger bekannt. <sup>2</sup> In der Begründung sind das Verfahren zur Aufstellung des Aktionsplans und die Gründe und Erwägungen, auf denen der Aktionsplan beruht, angemessen darzustellen. <sup>3</sup> Die Bekanntmachung von nach § 40e festgelegten Managementmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht.	
(4) Bei Überarbeitungen nach § 40d Absatz 2 und der Änderung von Managementmaßnahmen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.	
(5) Soweit Aktionspläne nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	
<b>§ 41</b> <b>Vogelschutz an Energiefreileitungen</b>	
<sup>1</sup> Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. <sup>2</sup> An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mit-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>telspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen.</p>	
<b>§ 42 Zoos</b>	<b>§ 29 Zoos (zu § 42 BNatSchG)</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. <sup>2</sup>Nicht als Zoo gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zirkusse,</li> <li>2. Tierhandlungen und</li> <li>3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.</li> </ol>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung. <sup>2</sup>Die Genehmigung bezieht sich auf eine bestimmte Anlage, bestimmte Betreiber, auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Betriebsart.</p>	<p><sup>1</sup>Für die Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig. <sup>2</sup>Die Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 8 Buchst. d des Tierschutzgesetzes sowie die baurechtliche Genehmigung ein. <sup>3</sup>Auf Antrag soll zugleich mit der Genehmigung über das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.</p>
<p>(3) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tierge-</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG <u>Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird</u>
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>recht ausgestaltet sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,</li> <li>3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,</li> <li>4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,</li> <li>5. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,</li> <li>6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert wird, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Biotope,</li> <li>7. sich der Zoo beteiligt an <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung, oder</li> <li>b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen oder</li> <li>c) der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.</li> </ol> </li> </ol>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sichergestellt ist, dass die Pflichten nach Absatz 3 erfüllt werden,</li> <li>2. die nach diesem Kapitel erforderlichen Nachweise vorliegen,</li> <li>3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen ergeben sowie</p> <p>4. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb des Zoos nicht entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere kann eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Auflösung des Zoos und die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangt werden.</p>	
<p>(5) Die Länder können vorsehen, dass die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Genehmigung die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen unter anderem durch regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zu überwachen. <sup>2</sup>§ 52 gilt entsprechend.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Wird ein Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen errichtet, erweitert, wesentlich geändert oder betrieben, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. <sup>2</sup>Sie kann dabei auch bestimmen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. <sup>3</sup>Ändern sich die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Wissenschaft, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen erlassen, wenn den geänderten Anforderungen nicht auf andere Weise nachgekommen</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>wird.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Soweit der Betreiber Anordnungen nach Absatz 7 nicht nachkommt, ist der Zoo innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass ganz oder teilweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. <sup>2</sup>Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. <sup>3</sup>Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht.</p>	
<b>§ 43 Tiergehege</b>	<b>§ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)</b>
<p>(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.</p>	
<p>(2) Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die sich aus § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden,</li> <li>2. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

3. das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.	
(3) <sup>1</sup> Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. <sup>2</sup> Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. <sup>3</sup> Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. <sup>4</sup> In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.	Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht für 1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m <sup>2</sup> nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gehalten werden, 2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden, 3. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerjagdschein besitzt, 4. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.
(4) Die Länder können bestimmen, dass die Anforderungen nach Absatz 3 nicht gelten für Gehege, 1. die unter staatlicher Aufsicht stehen, 2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder 3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.	
(5) Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.	
<b>Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz</b>	
<b>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</b>	
(1) Es ist verboten,	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</li> </ol> <p>(Zugriffsverbote).</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Es ist ferner verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten</li> </ol> <p>(Besitzverbote),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nut-</li> </ol> </li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>zung zu überlassen, b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote). <sup>2</sup>Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. <sup>2</sup>Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. <sup>3</sup>Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. <sup>4</sup>Befugnisse nach Landesrecht zur Anord-</p>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>nung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.</p>	
<p>(5)<sup>1</sup>Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</li> <li>2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,</p> <p>3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p><sup>3</sup>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. <sup>4</sup>Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.</p>	
<p><b>§ 45</b> <b>Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenom-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>men</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,</li> <li>b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,</li> </ol> </li> <li>2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit diese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. <sup>2</sup>Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nicht für aus der Natur entnommene</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und</p> <p>2. Tiere europäischer Vogelarten.</p>	
<p>(3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen</p> <p>1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,</p> <p>2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind,</p> <p>3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.</p>	
<p>(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.</p>	
<p>(5) <sup>1</sup>Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. <sup>2</sup>Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. <sup>3</sup>Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. <sup>4</sup>Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. <sup>5</sup>Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.</p>	
<p>(6) <sup>1</sup>Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Ist für die Beschlagnahme oder Einziehung eine Bundesbehörde zuständig, kann diese Behörde Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten im Sinne von Satz 1 zulassen.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,</li> <li>2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,</li> <li>3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,</li> <li>4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>auf die Umwelt oder</p> <p>5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.</p> <p><sup>2</sup>Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. <sup>3</sup>Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Landesregierungen<sup>6</sup> können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. <sup>5</sup>Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	
<p>(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.</p>	
<p><b>§ 45a</b> <b>Umgang mit dem Wolf</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (<i>Canis lupus</i>) ist verboten. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. <sup>3</sup>§ 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.</p>	

<sup>6</sup> Die Ermächtigung nach § 45 Abs. 7 S. 4 wurde subdelegiert auf MU (§ 6 Nr. 1 Subdelegationsverordnung).

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(2) <sup>1</sup>§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Rudels in engem räumlichen und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. <sup>2</sup>Ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 können auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. <sup>3</sup>Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4. <sup>4</sup>Die Anforderungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind zu beachten.</p>	
<p>(3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 gelten insoweit nicht.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihre Einverständnis hierzu erteilen. <sup>2</sup>Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch den Jagdausübungsberechtigten zu</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>dulden. <sup>3</sup>Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben. <sup>4</sup>Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nach Satz 3 nicht.</p>	
<b>§ 46 Nachweispflicht</b>	
<p>(1) Diejenige Person, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten</li> <li>2. ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne Weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse</li> <li>3. (aufgehoben)</li> </ol> <p>besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art in Besitz hatte.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Für Tiere oder Pflanzen, die vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art erworben wurden und die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaft-</p>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

machung. <sup>3</sup> Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass keine Berechtigung vorliegt.	
(3) Soweit nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.	
<b>§ 47 Einziehung und Beschlagnahme</b>	
<sup>1</sup> Kann für Tiere oder Pflanzen eine Berechtigung nach § 46 nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, können diese von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden beschlagnahmt oder eingezogen werden. <sup>2</sup> § 51 gilt entsprechend; § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann.	
<b>Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen</b>	
<b>§ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b>	
(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind 1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens), mit Ausnahme der in Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 4 genannten Aufgaben, und für die in Artikel 12 Absatz 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 15 Absatz 1 und 5 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,</p> <p>2. das Bundesamt für Naturschutz</p> <p>a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 und des Artikels 5 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie für den Verkehr mit dem Sekretariat, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und mit Behörden anderer Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen oder bei der Verfolgung von Ein- und Ausfuhrverstößen sowie für die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a und c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,</p> <p>b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Fall der Einfuhr,</p> <p>c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Absatz 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden sowie für</p>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>die Meldung des in Artikel 7 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Registrierungsverfahrens gegenüber dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),</p> <p>d) die Erteilung von Bescheinigungen nach den Artikeln 30, 37 und 44a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2008 (Abl. L 31 vom 5.2.2008, S. 3) geändert worden ist, im Fall der Ein- und Ausfuhr,</p> <p>e) die Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben nach Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006,</p> <p>f) für die Verwertung der von den Zollstellen nach § 51 eingezogenen lebenden Tieren und Pflanzen sowie für die Verwertung der von Zollbehörden nach § 51 eingezogenen toten Tiere und Pflanzen sowie Teilen davon und Erzeugnisse daraus, soweit diese von streng geschützten Arten stammen,</p> <p>3. die Bundeszollverwaltung für den Informationsaustausch mit dem Sekretariat in Angelegenheiten der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität,</p> <p>4. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97.</p>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Naturschutz.</p>	
<p><b>§ 48a</b> <b>Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten</b></p>	
<p><sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen zur Notifizierung und Unterrichtung der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1 und 4, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 5, Artikel 23 und 24 Absatz 2 der Verordnung;</li> <li>2. das Bundesamt für Naturschutz <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für den Vollzug im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels und</li> <li>b) für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 40c bei Verbringung aus dem Ausland;</li> </ol> </li> <li>3. die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Hinblick auf militärisches Gerät der Bundeswehr,</li> <li>b) für die Durchführung der Überwachung nach Artikel 14, der Früherkennung nach Artikel 16 Absatz 1, von Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung sowie der nach § 40e festgelegten Managementmaßnahmen auf den durch die</li> </ol> </li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Bundeswehr militärisch genutzten Flächen;</p> <p>4. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Durchführung der in Nummer 3 Buchstabe b genannten Maßnahmen auf den durch die Gaststreitkräfte militärisch genutzten Flächen;</p> <p>5. für alle übrigen Aufgaben die nach Landesrecht zuständigen Behörden.</p> <p><sup>2</sup>Die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Behörden führen die in Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 genannten Maßnahmen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der durch diese festgelegten Zielvorgaben durch.</p>	
<b>§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung des Verbringens von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel im Warenverkehr mit Drittstaaten. <sup>2</sup>Die Zollbehörden dürfen im Rahmen der Überwachung vorgelegte Dokumente an die nach § 48 zuständigen Behörden weiterleiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Tiere oder Pflanzen unter Verstoß gegen Regelungen oder Verbote im Sinne des Satzes 1 verbracht werden.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Zollstellen, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein-, Durch- und Ausfuhr nach diesem Kapitel anzumelden sind, werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit der Generalzolldirektion im Bundesanzeiger bekannt gegeben. <sup>2</sup>Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen anzumelden</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

sind, ist besonders hinzuweisen.	
<b>§ 50</b> <b>Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und</b> <b>Ausfuhr oder</b> <b>dem Verbringen aus Drittstaaten</b>	
(1) <sup>1</sup> Wer Tiere oder Pflanzen, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegen oder deren Verbringen aus einem Drittstaat einer Ausnahme des Bundesamtes für Naturschutz bedarf, unmittelbar aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (Ein- oder Durchfuhr) oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringt (Ausfuhr), hat diese Tiere oder Pflanzen zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 49 Absatz 2 bekannt gegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. <sup>2</sup> Das Bundesamt für Naturschutz kann auf Antrag aus vernünftigen Grund eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Zollstelle zur Abfertigung bestimmen, wenn diese ihr Einverständnis erteilt hat und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.	
(2) Die ein-, durch- oder ausführende Person hat die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.	
<b>§ 51</b> <b>Inverwahrnehmung, Beschlagnahme</b> <b>und Einziehung durch die Zollbehörden</b>	
(1) <sup>1</sup> Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Zweifel, ob das Verbringen von Tieren oder Pflanzen Regelungen oder Verboten im Sinne des § 49	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Absatz 1 unterliegt, kann die Zollbehörde die Tiere oder Pflanzen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen; sie kann die Tiere oder Pflanzen auch der verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen. <sup>2</sup>Zur Klärung der Zweifel kann die Zollbehörde von der verfügungsberechtigten Person die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass es sich nicht um Tiere oder Pflanzen handelt, die zu den Arten oder Populationen gehören, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausführregelung oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel unterliegen. <sup>3</sup>Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund der verfügungsberechtigten Person die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Wird bei der zollamtlichen Überwachung festgestellt, dass Tiere oder Pflanzen ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein-, durch- oder ausgeführt werden, werden sie durch die Zollbehörde beschlagnahmt. <sup>2</sup>Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können der verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbot überlassen werden. <sup>3</sup>Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung an;</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>die Frist kann angemessen verlängert werden, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten. <sup>4</sup>Wird festgestellt, dass es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.</p>	
<p>(2a) <sup>1</sup>Die Zollbehörden können bei Verdacht eines Verstoßes gegen Regelungen im Sinne des § 49 Absatz 1, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, Adressdaten der ein-, durch- oder ausführenden Person den gemäß § 70 zuständigen Behörden mitteilen. <sup>2</sup>Der Betroffene ist hierüber in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p>(3) Die Absätze 2 und 2a gelten entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Überwachung nach § 50 Absatz 1 festgestellt wird, dass dem Verbringen Besitz- und Vermarktungsverbote entgegenstehen.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, dass ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. <sup>2</sup>Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.</p>	
<p>(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, der verbringenden Person auferlegt; kann sie nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Be-</p>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>schlagnahme oder Einziehung veranlasst haben, bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.</p>	
<p><b>§ 51a</b> <b>Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Zuständig für amtliche Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung von invasiven Arten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Bezug auf pflanzliche Warenkategorien, die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der pflanzenbeschaurechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden;</li> <li>2. in Bezug auf tierische Warenkategorien, die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der tiergesundheitsrechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 festgelegte Arten und diesen zugehörigen Warenkategorien.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung des Verbringens von invasiven Arten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aus Drittstaaten mit.</p> <p><sup>2</sup>Die Zollbehörden können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwa-</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>chung anhalten,</p> <p>2. den Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden und dem Bundesamt für Naturschutz mitteilen und die im Rahmen der Überwachung vorgelegten Dokumente an diese weiterleiten und</p> <p>3. im Fall der Nummer 2 anordnen, dass Sendungen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup>Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. <sup>4</sup>Unterliegen Warenkategorien keiner amtlichen Kontrolle durch die in Absatz 1 genannten Behörden, findet § 51 Anwendung.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Wird im Rahmen der amtlichen Kontrollen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Warenkategorien festgestellt, dass Tiere oder Pflanzen einer invasiven Art aus Drittstaaten verbracht werden sollen, ohne dass eine erforderliche Genehmigung nach § 40c vorgelegt oder eine Berechtigung nach Artikel 31 der Verordnung der (EU) Nr. 1143/2014 glaubhaft gemacht wird, werden sie durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden beschlagnahmt. <sup>2</sup>Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können der verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen werden.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Wird die erforderliche Genehmigung nicht innerhalb eines Monats nach der Be-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>schlagnahme vorgelegt, so können die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Zurückweisung einer Sendung von der Einfuhr anordnen. <sup>2</sup>Ist die Erteilung einer Genehmigung offensichtlich ausgeschlossen, so kann eine sofortige Zurückweisung erfolgen. <sup>3</sup>Sofern eine Zurückweisung der Sendung nicht möglich ist, kann diese eingezogen werden; eingezogene Pflanzen können vernichtet werden. <sup>4</sup>§ 51 Absatz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Frist nach Satz 1 kann angemessen verlängert werden, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014.</p>	
<b>Abschnitt 5</b>	
<b>Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen</b>	
<b>§ 52</b>	
<b>Auskunfts- und Zutrittsrecht</b>	
<p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oder den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume, Seeanlagen, Schiffe und Transportmittel der zur Auskunft verpflichteten Person während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. <sup>2</sup>Die zur Auskunft verpflichtete Person hat, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.</p>	
<p>(3) Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden und ihre Beauftragten dürfen, soweit dies für den Vollzug der Verordnung (EU) 1143/2014, dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten erforderlich ist, privat, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume, Seeanlagen und Transportmittel ohne Einwilligung des Inhabers betreten. <sup>2</sup>Gebäude und Räume dürfen nach dieser Vorschrift nur betreten werden, wenn sie nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. <sup>3</sup>Im Fall betrieblicher Nutzung soll die Maßnahme während der Geschäfts- und Betriebszeiten durchgeführt werden. <sup>4</sup>Im Fall privater Nutzung sollen dem Eigentümer und dem unmittelbaren Besitzer die Möglichkeit gegeben werden, bei der Maßnahme anwesend zu sein. <sup>5</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p><b>§ 53</b> <b>Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) Das Bundesamt für Naturschutz erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Vorschriften dieses Kapitels sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen in der</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

jeweils geltenden Fassung Gebühren und Auslagen.	
(2) <sup>1</sup> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. <sup>2</sup> Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden.	
<b>Abschnitt 6 Ermächtigungen</b>	
<b>§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften</b>	
(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder</li> <li>2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>hohem Maße verantwortlich ist.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,</li> <li>b) europäische Vogelarten,</li> </ol> </li> <li>2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1</li> </ol> <p>unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne Weiteres erkennbar im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d oder Nummer 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,</li> <li>2. bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 44 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefähr-</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>det wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dem nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschränkungen des Artikels 7 Absatz 1, die Überwachungspflicht gemäß Artikel 14, die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15, die Pflicht zur sofortigen Beseitigung gemäß Artikel 17, die Managementpflicht gemäß Artikel 19 und die Wiederherstellungspflicht gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ganz oder teilweise zu erstrecken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf solche Arten, für die die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorliegen,</li> <li>2. auf Arten, für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erlassen wurden, oder</li> <li>3. auf weitere Arten, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen im Inland gefährden oder nachteilig beeinflussen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für die betroffenen Arten gelten die Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen.</p>	
<p>(4a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung von Maßnahmen gegen invasive Arten bestimmte Verfahren, Mittel oder Geräte für Maßnahmen gegen invasive Arten, die durch Behörden oder Private durchgeführt werden, vorzuschreiben.	
<p>(4b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der Überwachung des Genehmigungserfordernisses nach § 40 Absatz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut zu bestimmen,</li> <li>2. einen Nachweis, dass Gehölze und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten stammen, vorzuschreiben und Anforderungen für einen solchen Nachweis festzulegen,</li> <li>3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen.</li> </ol>	
<p>(4c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.</p>	
<p>(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,</li> <li>2. das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen</li> </ol>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>bestimmter besonders geschützter Arten zu verbieten oder zu beschränken.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 2009/147/EG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herstellung, den Besitz, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen in Mengen oder wahllos wild lebende Tiere getötet, bekämpft oder gefangen oder Pflanzen bekämpft oder vernichtet werden können, oder durch die das örtliche Verschwinden oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen der betreffenden Tier- oder Pflanzenarten hervorgerufen werden könnten,</li> <li>2. Handlungen oder Verfahren, die zum örtlichen Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wild lebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,</li> </ol> <p>zu beschränken oder zu verbieten. <sup>2</sup>Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz von Horststandorten von Vo-</p>	
---	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>gelarten zu erlassen, die in ihrem Bestand gefährdet und in besonderem Maße störungsempfindlich sind und insbesondere während bestimmter Zeiträume und innerhalb bestimmter Abstände Handlungen zu verbieten, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können. <sup>2</sup>Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.</p>	
<p>(8) Zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,</li> <li>2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 46 sowie von invasiven Arten für den Nachweis nach § 40b Satz 1,</li> <li>3. die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen für den Nachweis nach § 46,</li> <li>4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,</li> </ol> </li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmten Arten.</p>	
<p>(9) <sup>1</sup>Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 4b bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. <sup>3</sup>Rechtsverordnungen nach Absatz 4c bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. <sup>4</sup>Rechtsverordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1, 2 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. <sup>5</sup>Im Übrigen bedürfen die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 8 des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, in den Fällen der Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 8 jedoch nur, soweit sie sich beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,</li> <li>2. Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder</li> <li>3. Pflanzen, die durch künstliche Vermehrung gewonnen oder forstlich nutzbar sind.</li> </ol>	
<p>(10) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Anforderungen an Bewirtschaftungsvorgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>§ 44 Absatz 4 festzulegen. <sup>2</sup>Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.</p>	
<p>(11) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen von einer Verträglichkeit von Plänen und Projekten im Sinne von § 34 Absatz 1 auszugehen ist,</li> <li>2. die Voraussetzungen und Bedingungen für Abweichungsentscheidungen im Sinne von § 34 Absatz 3 und</li> <li>3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5.</li> </ol>	
<p><b>§ 55</b> <b>Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) Rechtsverordnungen nach § 54 können auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder zur Erfüllung von internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen werden.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 54 zu ändern, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>Kapitel 6 Meeresnaturschutz</b>	
<b>§ 56 Geltungs- und Anwendungsbereich</b>	
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch im Bereich der Küstengewässer sowie mit Ausnahme des Kapitels 2 nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) und der nachfolgenden Bestimmungen ferner im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.	
(2) In den in Absatz 1 genannten Meeresbereichen kann die Erklärung von Gebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 auch dazu dienen, zusammenhängende und repräsentative Netze geschützter Meeresgebiete im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG aufzubauen.	
(3) Auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergieauf-See-Gesetzes zugelassen werden, ist § 15 nicht anzuwenden.	
(4) <sup>1</sup> Die Ersatzzahlung für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. <sup>2</sup> Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. <sup>3</sup> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleiten.	
<b>§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedarf im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist vor Durchführung der zu bevorratenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und</li> <li>2. im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. <sup>4</sup>Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich ist.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Art, Ort, Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden verbindlich in einem Ökokonto festgestellt, wenn die Maßnahmen gemäß der Zustimmung nach Absatz 1 durchgeführt worden sind. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Anerkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ist auf Dritte übertragbar.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind.</p> <p><sup>2</sup>Das Bundesamt für Naturschutz hat die Berechtigung juristischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und</li> <li>2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Übernahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. <sup>4</sup>Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde.</p>	
<p><b>§ 57</b> <b>Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und mit Zustimmung des Bundesministeriums für</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. <sup>2</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.</p>	
<p>(2) Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	
<p>(3) Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, einschließlich ihrer Auswahl, sind die folgenden Maßgaben zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschränkungen des Flugverkehrs, der Schifffahrt, der nach internationalem Recht erlaubten militärischen Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind nicht zulässig; Artikel 211 Absatz 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sowie die weiteren die Schifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.</li> <li>2. Die Versagungsgründe für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1995 (BGBl. I</li> </ol>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>S. 778, 785), das zuletzt durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, unberührt.</p> <p>3. Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zulässig.</p> <p>4. Beschränkungen der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und</p> <p>a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie</p> <p>b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann.</p> <p>5. Beschränkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig</p> <p>a) im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie</p> <p>b) im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorha-</p>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

ben diese erheblich beeinträchtigen kann.	
<b>§ 58</b> <b>Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Vorschriften des Umweltschadengesetzes im Hinblick auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden obliegt im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels dem Bundesamt für Naturschutz, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup> Bedarf ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Bereich des Festlandsockels durchgeführt werden soll, einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, ergeht die Entscheidung der Behörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.	
(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben, die dem Bundesamt für Naturschutz nach Absatz 1 obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf das Bundespolizeipräsidium und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausübung übertragen.	
(3) <sup>1</sup> Für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den in Absatz	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>1 Satz 1 genannten Vorschriften im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erhebt das Bundesamt für Naturschutz Gebühren und Auslagen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. <sup>3</sup>Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden. <sup>4</sup>§ 53 bleibt unberührt.</p>	
<b>Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft</b>	
<b>§ 59 Betreten der freien Landschaft</b>	
<p>(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. <sup>2</sup>Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.</p>	
<b>§ 60</b>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>Haftung</b>	
<p><sup>1</sup>Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Durch die Betreuungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. <sup>3</sup>Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.</p>	
<b>§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. <sup>2</sup>An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. <sup>3</sup>Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren,</li> <li>2. bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden,</li> <li>3. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Weiter gehende Vorschriften der Länder</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

über Ausnahmen bleiben unberührt. (3) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn 1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder 2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 entsprechend.	
<b>§ 62 Bereitstellen von Grundstücken</b>	
Der Bund, die Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung dem nicht entgegensteht.	
	<b>Siebenter Abschnitt Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften</b>
	<b>§ 31 Naturschutzbehörden</b>
	(1) <sup>1</sup> Die Landkreise und die kreisfreien

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>Städte nehmen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden wahr<sup>7</sup>. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde einer großen selbständigen Stadt übertragen<sup>8</sup>; die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die große selbständige Stadt dies beantragt oder sie keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. <sup>4</sup>Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde gehören zum übertragenen Wirkungskreis.</p>
	(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das Fachministerium.
	<p>(3) Naturschutzbehörden sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nationalparkverwaltung „Harz“, die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“,</li> <li>2. die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt,</li> <li>3. andere Landesbehörden, soweit diese aufgrund einer Verordnung nach § 32 Abs. 4 zuständig sind.</li> </ol>

7

Die **Region Hannover** nimmt für ihr gesamtes Gebiet die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr (§ 161 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz). Die Stadt Göttingen nimmt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

Besonderheit:

Die Aufgaben „gesetzlich geschützte Biotope“ und „Naturdenkmäler“ wurden von der Region Hannover auf die Städte **Garbsen, Laatzen, Ronnenberg, Springe und Wunstorf** übertragen (§ 164 Abs. 4 NKomVG). Diese Städte haben bezogen auf die genannten Aufgaben die Stellung einer „unteren Naturschutzbehörde“ und unterliegen insoweit der Fachaufsicht der Region Hannover (§ 164 Abs. 6 NKomVG).

<sup>8</sup> Bislang übertragen auf die Städte **Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Lingen (Ems)**.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>§ 32</b>	
<b>Zuständigkeit der Naturschutzbehörden</b>	
	<p>(1) <sup>1</sup>Soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus. <sup>3</sup>Die Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist; die dabei entstehenden Kosten sind von der nachgeordneten Behörde zu erstatten.</p>
	<p>(2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckdienlich, so kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall die Aufgabe einer anderen unteren Naturschutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>Hat ein Programm des Landes, das ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union finanziert wird, die Förderung von Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen für Naturschutzzwecke zum Gegenstand, so kann die oberste Naturschutzbehörde bestimmen, dass für Vereinbarungen zu seiner Durchführung andere Behörden des Landes zuständig sind. <sup>2</sup>Diese Behörden sind an die fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörden über Inhalt und Ort der Maßnahmen gebunden.</p>
	<p>(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<b>§ 33</b> <b>Fachbehörde für Naturschutz</b>
	<p><sup>1</sup>Die Fachbehörde für Naturschutz ist eine Behörde des Landes. <sup>2</sup>Sie wirkt bei der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit diese oder dieses Naturschutz und Landschaftspflege betreffen. <sup>3</sup>Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen,</li> <li>2. die Naturschutzbehörden und andere Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten,</li> <li>3. die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege zu unterrichten,</li> <li>4. die Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwärte wahrzunehmen.</li> </ol>
	<b>§ 34</b> <b>Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege</b>
	<p>(1) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde kann Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen. <sup>2</sup>Die Beauftragten müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. <sup>3</sup>Sie werden jeweils für fünf Jahre bestellt.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Die Beauftragten beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <sup>2</sup>Sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben. <sup>3</sup>Sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Die Naturschutzbehörde hat ihnen die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.</p>
	<p>(3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.</p>



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<b>§ 35 Landschaftswacht</b>
	Die Naturschutzbehörde kann aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt.
	<b>§ 36 Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu § 3 BNatSchG)</b>
	<sup>1</sup> Die Naturschutzbehörde kann über die in § 3 Abs. 4 BNatSchG genannten Fälle hinaus Vereinen und anderen juristischen Personen mit deren Einverständnis auch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betreuung bestimmter, nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1, 3 oder 4 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 2 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes, geschützter Teile von Natur und Landschaft,</li> <li>2. die Betreuung von Naturparks im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und</li> <li>3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. <sup>2</sup>Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.</li> </ol>
	<b>§ 37 Schutz von Bezeichnungen</b>
	Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Naturschutzakademie“, „Naturschutzstation“ und andere zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.
<b>Kapitel 8</b>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<b>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen</b>	
<b>§ 63 Mitwirkungsrechte</b>	<b>§ 38 Mitwirkungsrechte (zu § 63 BNatSchG)</b>
<p>(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,</li> <li>2. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2 sowie vor dem Erlass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,</li> <li>3. in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,</li> <li>4. bei Plangenehmigungen, die von Be-</li> </ol>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>hörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.</p>	
<p>(2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, <b>ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben</b><sup>9</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder,</li> <li>2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,</li> <li>3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,</li> <li>4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur, <ol style="list-style-type: none"> <li>4a. vor der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 Satz 1,</li> <li>4b. vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung,</li> </ol> </li> <li>5. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind über den Inhalt und den Ort eines Vorhabens nach § 63 Abs. 2 BNatSchG in Kenntnis zu setzen und auf ihre Rechte hinzuweisen. <sup>2</sup><u>Sie werden abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG an dem weiteren Verfahren nur beteiligt, wenn der Antragsteller dies beantragt hat oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ankündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.</u></p>

<sup>9</sup> Abweichung siehe auch § 38 Abs. 5 Satz 3 NAGBNatSchG.

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,</p> <p>6. in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,</p> <p>7. bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,</p> <p>8. in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.</p>	
	<p>(2) Den Naturschutzvereinigungen, die nach Absatz 1 Satz 2 am weiteren Verfahren zu beteiligen sind, werden die das Verfahren betreffenden Unterlagen übersandt oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>§ 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Legt der Antragsteller der Behörde Unterlagen vor, die nach seiner Beurteilung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, so hat er sie zu kennzeichnen und von den anderen Unterlagen getrennt vorzulegen. <sup>2</sup>Sieht die Behörde daraufhin davon ab, den zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen die Unterlagen zu übersenden oder sie zum elektronischen Abruf bereitzu-</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	stellen, so muss sie ihnen den Inhalt dieser Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darstellen, dass den Naturschutzvereinigungen eine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich ist. <sup>3</sup> Hält die Behörde die Kennzeichnung der Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig für unberechtigt, so hat sie den Antragsteller vor der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzvereinigungen oder vor einer Bereitstellung zum elektronischen Abruf zu hören.
	(4) <sup>1</sup> Eine zu beteiligende Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. <sup>2</sup> Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Monate für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind. <sup>3</sup> Werden die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten für die Unterlagen. <sup>4</sup> Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. <sup>5</sup> Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.
	(5) <sup>1</sup> Die Naturschutzvereinigungen haben jeder Naturschutzbehörde eine Stelle zu benennen, die zur Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt ist. <sup>2</sup> An diese sind die Mitteilungen und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zu übermitteln. <sup>3</sup> <u>Hat eine Naturschutzvereinigung einer Naturschutzbe-</u>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<u>hörde keine Stelle benannt, so wird sie in deren Zuständigkeitsbereich abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG nicht am Verfahren beteiligt.</u>
	(6) Durch schriftliche Erklärung der nach Absatz 5 Satz 1 benannten Stelle kann eine Naturschutzvereinigung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren generell verzichten.
	(7) Eine Verletzung der Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Behörde, die die Verordnung oder Satzung erlassen hat, geltend gemacht wird.
(4) Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.	
<b>§ 64 Rechtsbehelfe</b>	
(1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht entgegensteht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7, wenn die Vereinigung 1. geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,</p> <p>2. in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und</p> <p>3. zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 4a bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist; dies gilt auch für die Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 6, sofern für ein solches Planfeststellungsverfahren eine Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nach § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen ist.</p>	
<p>(2) § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gelten entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Länder können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 eine Mitwirkung vorgesehen ist.</p>	
<p><b>Kapitel 9</b></p> <p><b>Eigentumsbindung, Befreiungen</b></p>	<p>Achter Abschnitt</p> <p><b>Eigentumsbindung, Befreiungen</b></p>
<p><b>§ 65</b></p> <p><b>Duldungspflicht</b></p>	<p><b>§ 39</b></p> <p><b>Betretensrecht</b> <b>(zu § 65 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.</p> <p>(2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p><sup>1</sup>Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und</li> <li>2. Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten</li> </ol> <p>betreten. <sup>2</sup>Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. <sup>3</sup>Sie dürfen dort auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten vornehmen; diese sind rechtzeitig anzukündigen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn durch sie der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. <sup>5</sup>Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>6</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.</p>
<b>§ 66 Vorkaufsrecht</b>	<b>§ 40 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,</li> </ol>	<p>(1) Ergänzend zu § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auch durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen;</p>



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,</p> <p>3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.</p> <p><sup>2</sup>Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. <sup>3</sup>Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.</p>	<p>§ 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. <sup>2</sup>Es geht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. <sup>3</sup>Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. <sup>4</sup>Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. <sup>5</sup>Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt.</p>	<p>(2) Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>Die Naturschutzbehörde übt das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt aus. <sup>2</sup>Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. <sup>3</sup>Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. <sup>4</sup> Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.
(4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländern auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden.	(4) Das Land haftet neben den nach § 66 Abs. 4 BNatSchG begünstigten Dritten für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.
(5) Abweichende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.	
	(5) <sup>1</sup> Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein vertraglich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen. <sup>2</sup> § 42 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
<b>§ 67 Befreiungen</b>	<b>§ 41 Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)</b>
(1) <sup>1</sup> Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <sup>2</sup> Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.	(1) Der Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG ist bei der Naturschutzbehörde, im Fall einer beantragten Befreiung von Geboten oder Verboten einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Gemeinde zu stellen.
(2) <sup>1</sup> Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. <sup>2</sup>Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>2</sup>§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.</p>	<p>(2) <u>§ 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet keine Anwendung.</u></p>
<p><b>§ 68</b> <b>Beschränkungen des Eigentums;</b> <b>Entschädigung und Ausgleich</b></p>	<p><b>§ 42</b> <b>Beschränkungen des Eigentums;</b> <b>Entschädigung und Ausgleich</b> <b>(zu § 68 BNatSchG)</b></p>
<p>(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. <sup>2</sup>Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. <sup>3</sup>Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. <sup>4</sup>Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. <sup>2</sup>Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. <sup>3</sup>Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Entschädigung oder</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>auf Übernahme eines Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. <sup>2</sup>Beruhet die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. <sup>3</sup>Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes. <sup>4</sup>Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.</p>
<p>(3) Die Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder</li> <li>2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zulässig.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.</p>
<p>(4) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder insbesondere die land-, forst- und fischerei-</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Naturschutzgebieten,</li> </ol>

BNatSchG	NAGBNatSchG
Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Nationalparks,</li> <li>3. Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,</li> <li>4. Wald in denjenigen Teilen von Landschaftsschutzgebieten, die Natura 2000-Gebiete sind,</li> <li>5. Wald in denjenigen Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen und die Natura 2000-Gebiet sind, oder</li> <li>6. gesetzlich geschützten Biotopen</li> </ol> <p>die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). <sup>2</sup>Es kann insbesondere geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,</li> <li>2. die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,</li> <li>3. die Höhe des Erschwernisausgleichs und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich,</li> <li>4. das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle,</li> <li>5. der Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,</li> <li>6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzah-</li> </ol>
--	---

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>lungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission vom 10. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>7. die Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Union.</p>
	<p>(5) <sup>1</sup>Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2a Abs. 3 Satz 1,</li> <li>2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1,</li> <li>3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3,</li> <li>4. von Vorschriften des § 25a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder</li> <li>5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland im Sinne des § 2a Abs. 1 innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutten von</li> </ol>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>Wiesenlimikolen dienen,</p> <p>die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (erweiterter Erschwernisausgleich). <sup>2</sup>Erweiterter Erschwernisausgleich wird nicht gewährt, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer landwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,</li> <li>2. über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,</li> <li>3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und</li> <li>4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind.</li> </ol> <p>(6) <sup>1</sup>Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Er wird nicht gewährt, so-</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>weit die Nutzung aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. <sup>3</sup>Er wird auch nicht gewährt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften,</li> <li>2. für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,</li> <li>3. für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde,</li> <li>4. für Grundstücke im Eigentum einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,</li> <li>5. für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Voraussetzung für die Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotop ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen oder eine Mitteilung über das Vorliegen eines Biotops nach § 24 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ist.</p>
<b>Kapitel 10 Bußgeld- und Strafvorschriften</b>	<b>Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>§ 69 Bußgeldvorschriften</b>	<b>§ 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt.	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder</li> <li>b) ein wild lebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört,</li> </ol> </li> <li>2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,</li> <li>3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,</li> <li>4. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder</li> <li>b) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört,</li> </ol> </li> <li>5. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3,       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Tier oder eine Pflanze einer anderen als in § 71a Absatz 1 Nummer 2 genannten besonders geschützten Art oder</li> <li>b) eine Ware im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet und erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer in Buchstabe a genannten Art oder auf eine in Buchstabe b genannte Ware bezieht,</li> </ol> </li> <li>5a. entgegen § 45a Absatz 1 Satz 1 ein wildlebendes Exemplar der Art Wolf (<i>canis lupus</i>) füttert oder mit Futter an-</li> </ol>	
--	--

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

lockt oder 6. einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 4a oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt,	
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5, § 42 Absatz 7 oder Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 4, oder § 43 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 zuwiderhandelt,	
3. entgegen § 22 Absatz 3 Satz 3 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme vornimmt,	
4. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme in einem Meeresgebiet vornimmt, das als Naturschutzgebiet geschützt wird,	
4a. entgegen § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Satz 2 oder § 33 Absatz 1a Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet,	
5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,	(1) <u>Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.</u>
6. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Veränderung oder Störung vornimmt,	
7. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG <u>Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird</u>
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,	
8. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 eine wild lebende Pflanze ohne vernünftigen Grund entnimmt, nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,	
9. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 3 eine Lebensstätte wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund erheblich beeinträchtigt oder zerstört,	
10. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt,	
11. ohne Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 eine wild lebende Pflanze gewerbsmäßig entnimmt oder be- oder verarbeitet,	
12. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 die Bodendecke abbrennt oder eine dort genannte Fläche behandelt,	
13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum, eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt,	
14. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Röhricht zurückschneidet,	
15. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 einen dort genannten Graben räumt,	
16. entgegen § 39 Absatz 6 eine Höhle, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsucht,	
17. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Pflanze oder ein Tier ausbringt,	
17a.einer mit einer Genehmigung nach § 40c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 40c Absatz 2, oder nach § 40 Absatz 3 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

18. ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 einen Zoo errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,	
19. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
20. (aufgehoben)	
21. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet,	
22. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,	
23. entgegen § 50 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
24. entgegen § 52 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	
25. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2 eine beauftragte Person nicht unterstützt oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
26. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert oder	
27. einer Rechtsverordnung nach a) (aufgehoben), b) § 54 Absatz 5, c) § 54 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 oder Ab-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>satz 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>	
<p>(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</li> <li>2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</li> <li>3. entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert oder</li> <li>4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.</li> </ol>	
<p>(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Ra-</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>tes vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet oder</li> <li>2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.</li> </ol>	
<p>(6) Ordnungswidrig handelt, wer ein Exemplar einer invasiven Art nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt freisetzt.</p>	
<p>(7) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 17a, 18, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und der Absätze 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>(8) Die Länder können gesetzlich bestimmen, dass weitere rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvor-</p>	<p>(2) Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG</li> </ol>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>schriften verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.</p>	<p>in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,</li> <li>3. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Satzung oder Verordnung nach § 22 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,</li> <li>4. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen sonstigen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</li> <li>5. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</li> <li>6. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 1 Grünland umbricht,</li> <li>7. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2a Abs. 4 Satz 2 Grünland nach § 2a Abs. 2 Satz 2 bearbeitet,</li> <li>8. Bodenschätze ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung abbaut,</li> <li>9. entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,</li> <li>10. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert,</li> <li>11. entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14</li> </ol>
--	---

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt,</p> <p>12. entgegen § 25a Pflanzenschutzmittel anwendet,</p> <p>13. entgegen § 25a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorlegt,</p> <p>14. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein in § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.</p>
	<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 8 und 14 bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.</p>
<b>§ 70 Verwaltungsbehörde</b>	
<p>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist</p> <p>1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen</p> <p>a) des § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder dem Verbringen in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland,</p> <p>b) des § 69 Absatz 3 Nummer 24 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt,</p> <p>c) des § 69 Absatz 3 Nummer 25 und Absatz 4 Nummer 4 bei Maßnahmen des Bundesamtes,</p> <p>d) des § 69 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2,</p> <p>e) von sonstigen Ordnungswidrigkeiten</p>	



BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>nach § 69 Absatz 1 bis 6, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandssockels begangen worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des § 69 Absatz 3 Nummer 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2,</li> <li>3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.</li> </ol>	
<b>§ 71 Strafvorschriften</b>	
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Buchstabe a,</li> <li>2. § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 4 Buchstabe b oder</li> <li>3. § 69 Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5</li> </ol> <p>bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.</p>	
<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 5) geändert worden ist, ein Exemplar einer in Anhang A genannten Art</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder</li> <li>2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.</li> </ol>	
<p>(3) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	
(4) Erkennt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.	
(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.	
(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 5 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.	
<b>§ 71a Strafvorschriften</b>	
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört, 1a. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 Entwicklungsformen eines wild lebenden Tieres, das in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt. 2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet, das oder die	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>a) einer streng geschützten Art angehört, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder</p> <p>b) einer besonders geschützten Art angehört, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, oder</p> <p>3. eine in § 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.</p>	
<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer in Anhang B genannten Art</p> <p>1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder</p> <p>2. zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.</p>	
<p>(3) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.</p>	
<p>(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	
<p>(5) Die Tat ist nicht nach, Absatz 1 Nummer 1, 1a, oder Nummer 2, Absatz 2, 3 oder</p>	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

Absatz 4 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.	
<b>§ 72 Einziehung</b>	<b>§ 44 Einziehung (zu § 72 BNatSchG)</b>
<sup>1</sup> Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 bis 6 oder eine Straftat nach § 71 oder § 71a begangen worden, so können 1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. <sup>2</sup> § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.	§ 72 BNatSchG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 entsprechend.
<b>§ 73 Befugnisse der Zollbehörden</b>	
<sup>1</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes und deren Beamte vornehmen lassen. <sup>2</sup> § 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.	
<b>Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschrift</b>	Zehnter Abschnitt <b>Übergangs- und Überleitungsvorschriften</b>
<b>§ 74 Übergangs- und Überleitungsregelungen</b>	<b>§ 45 Übergangs- und Überleitungsvorschriften</b>
(1) Vor dem 1. März 2010 begonnene Verfahren zur Anerkennung von Vereinen sind zu Ende zu führen 1. durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach § 59 des Bundesnaturschutz-	

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

<p>gesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung,</p> <p>2. durch die zuständigen Behörden der Länder nach den im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Vorschriften des Landesrechts.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Vor dem 3. April 2002 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen. <sup>2</sup>Vor dem 1. März 2010 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen.</p>	
<p>(3) Die §§ 63 und 64 gelten auch für Vereine, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder nach § 59 oder im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung vom Bund oder den Ländern anerkannt worden sind.</p>	
	<p>(1) <sup>1</sup>Verordnungen und Anordnungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die aufgrund des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind. <sup>3</sup>Für die Än-</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>derung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG und § 41 dieses Gesetzes entsprechend. <sup>4</sup>Eine fehlende grobe Beschreibung der Örtlichkeiten in Verordnungen, die vor dem 8. Februar 2003 erlassen worden sind und für die Karten veröffentlicht oder hinterlegt wurden, ist unbeachtlich.</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>Soweit Verordnungen oder Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 für die Ahndung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Verstößen auf Strafen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) oder</li> <li>2. von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) in der Fassung des Artikels 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237)</li> </ol> <p>verweisen, treten an deren Stelle die §§ 69 und 71 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 43 und 44 dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Entsprechend gilt dies, soweit Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen, zur Höhe der Geldbuße und zur Einziehung verweisen.</p>
	<p>(3) Ist die Bezirksregierung aufgrund einer Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zuständig, so nimmt diese Aufgaben vom 1. Januar 2005 an die untere</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	Naturschutzbehörde wahr, in deren Gebiet das Naturschutzgebiet oder der jeweilige Teil des Naturschutzgebiets liegt, wenn die Zuständigkeit nicht durch Rechtsvorschrift abweichend geregelt ist.
	<p>(4) <sup>1</sup>Soweit nach den §§ 1, 2 und 16 Nr. 1 des Bodenabbaugesetzes vom 15. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137) eine Pflicht zur Herrichtung von Abbau- oder Betriebsflächen entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllt ist, bleibt diese als Verpflichtung zum Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestehen.</p> <p><sup>2</sup>Genehmigungen nach § 4 des Bodenabbaugesetzes oder nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung gelten als Genehmigungen nach § 10 fort.</p>
	<p>(5) <sup>1</sup>Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 19 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 60 a, 60 b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p><sup>2</sup>Soweit für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren die Regelungen nach § 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), anzuwenden waren, sind diese Vorschriften in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>
	<p>(6) Für die am 28. Februar 2010, nicht jedoch am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden</p> <p>1. § 19 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsi-</p>

BNatSchG Vorschriften, von denen durch das NAGBNatSchG abgewichen wird	NAGBNatSchG Vorschriften, mit denen vom BNatSchG abgewichen wird
<b>NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG</b>	

	<p>schen Naturschutzgesetzes, 2. § 61 Abs. 1 bis 4 BNatSchG und die §§ 60 a bis 60 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.</p>
	<p>(7) Die öffentliche Auslegung in Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft muss sich, wenn diese vor dem 1. März 2010 begonnen worden ist, entgegen § 14 Abs. 2 nicht auf die Begründung erstrecken.</p>
	<p>(8) Hat die öffentliche Auslegung einer Verordnung in einem Verfahren zur Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor dem 1. März 2010 begonnen, so ist die zeichnerische Bestimmung in Karten entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 freigestellt.</p>
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten<sup>10</sup></b>	<b>Inkrafttreten<sup>11</sup></b>
<p><sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	

<sup>10</sup> Artikel 27 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

<sup>11</sup> Inkrafttreten: 01.März 2010 (Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).